

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (76)697

Vol. 1976/0207

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(76) 697 endg.

Brüssel, den 23. Dezember 1976

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nebel-
schlußleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Rück-
fahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

Vorschlag für eine RICHTLINIE DES RATES

zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Park-
leuchten für Kraftfahrzeuge

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die vorliegenden Richtlinienentwürfe gliedern sich in den Rahmen des gemeinschaftlichen Betriebserlaubnisverfahrens ein, das in der Richtlinie des Rates 70/156/EWG vom 6. Februar 1970 (1) behandelt wird.

Es handelt sich hierbei lediglich um technische Vorschriften für den Bau und die Prüfung von Nebelschlussleuchten, Rückfahrscheinwerfer und Parkleuchten von Kraftfahrzeugen. Die Anbauvorschriften dieser Vorrichtungen sind in der Richtlinie des Rates 76/756/EWG vom 27. Juli 1976 betreffend den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen enthalten (2).

Bei der Ausarbeitung der Vorschläge betreffend die Nebelschlussleuchten (3) und die Rückfahrscheinwerfer (4) hat die Kommission die Arbeiten der Genfer Wirtschaftskommission für Europa berücksichtigt. Im Verlaufe der Erörterungen der Arbeitsgruppe der Kommission "Kraftfahrzeuge" hat der belgische Sachverständige für die Nebelschlussleuchten mehrere Bemerkungen gemacht und zu verschiedenen Punkten des Richtlinienvorschlags, insbesondere zu den Punkten 6.2. und 10.2. des Anhangs I, 2. des Anhangs II und 3. des Anhangs III, Alternativvorschläge unterbreitet. Nach eingehender Prüfung erschien es jedoch zweckmässig diese Änderungen vorläufig nicht zu übernehmen.

Mit Artikel 1 bis 6 der drei Vorschläge wird das Bauartgenehmigungsverfahren für Nebelschlussleuchten, Rückfahrscheinwerfer und Parkleuchten eingeführt. Durch dieses Verfahren ermöglichen die Richtlinien den freien Verkehr von diesen Leuchten innerhalb der Gemeinschaft, indem den Mitgliedstaaten untersagt ist, sich ihrem Vertrieb zu widersetzen, wenn sie den in den Anhängen festgelegten Bau- und Prüfvorschriften entsprechen, und wenn sie das in Anhang dieser Richtlinie im Modell dargestellte Prüfzeichen tragen. Dieses Verfahren sieht ein gegenseitiges Benachrichtigungssystem über jede Erteilung, Versagung, Zurücknahme oder Erweiterung einer Bauartgenehmigung vor.

.../...

(1) ABL. Nr. L 42 vom 23 Februar 1970

(2) ABL. Nr. L 262 vom 27. Juli 1976

(3) Regelung Nr. "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nebelschlussleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger" (Dok. E/ECE/324/E/ECE/TRANS/505/Rev. 1/Add. 18)

(4) Regelung Nr. 23 "Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger" (Dok. E/ECE/324/E/ECE/TRANS/505/Rev. 1 - Add. 22)

Mit Artikel 7 werden die vorliegende Richtlinien in das EWG-Betriebserlaubnisverfahren eingegliedert.

Da einige Mitgliedstaaten ein Betriebserlaubnisverfahren mit nationaler Geltung nicht kennen, ist es erforderlich, Vorschriften vorzusehen, um in diesen Staaten die Benutzung der Fahrzeuge zu gewährleisten, die den Vorschriften dieser Richtlinien entsprechen (Artikel 8) (1).

Der Anwendungsbereich wird auf alle Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h ausgedehnt, sowie auf Anhänger bezüglich Nebelschlussleuchten und Rückfahrscheinwerfern (Artikel 9).

Artikel 10 sieht das Verfahren zur Anpassung den Richtlinien an den technischen Fortschritt vor, das in Artikel 13 der Richtlinie des Rates vom 6. Februar 1970 über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger beschrieben ist.

In Artikel 11 ist eine doppelte Frist vorgesehen; vor Verstreichen der ersten Frist müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Massnahmen ergreifen und veröffentlichen, um sich den Richtlinien anzupassen. Die zweite Frist dagegen legt ein einheitliches Datum fest, an dem alle Mitgliedstaaten die Gemeinschaftsvorschriften in Kraft setzen müssen (Artikel 11, § 1).

Schliesslich ist die Kommission innerhalb abnehmbarer Fristen von jedem Vorschriftenentwurf zu unterrichten, der von den Mitgliedstaaten auf dem von den Richtlinien erfassten Gebiet ausgearbeitet wird, damit sie sich gegebenenfalls hierzu äussern kann (Artikel 11, § 2).

ANHÖRUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIAL- AUSSCHUSSES

Die Stellungnahme dieser beiden Instanzen gemäss Artikel 100, Absatz 2, ist erforderlich.

(1) ABL. Nr. L 73 vom 27. März 1972 "Dokumente betreffend den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands, des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland zu den Europäischen Gemeinschaften". Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassung der Verträge - Anhang I, Titel X.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über Nebelschlussleuchten für Kraftfahrzeuge und
Kraftfahrzeuganhänger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem die Nebelschlussleuchte.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass alle Mitgliedstaaten - entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung - gleiche Vorschriften erlassen, vor allem um für jeden Fahrzeugtyp das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäss der Richtlinie des Rates 70/156/EWG vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (1) einführen zu können.

Der Rat hat mit der Richtlinie 76/756/EWG (2) die gemeinschaftlichen Vorschriften über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erlassen.

Im Rahmen eines harmonisierten Verfahrens der Bauartgenehmigung für Nebelschlussleuchte kann jeder Mitgliedstaat feststellen, ob die gemeinsamen Vorschriften für den Bau und die Prüfung eingehalten worden sind, und die anderen Mitgliedstaaten von der getroffenen Feststellung durch Übersendung einer Abschrift des für jeden Typ einer Nebelschlussleuchte ausgestellten

(1) AB1. Nr. L 42 vom 23.2.1970, S. 1

(2) AB1. Nr. L 262 vom 27.9.1976, S. 1

Bauartgenehmigungsbogens unterrichten. Bei allen mit einem EWG-Genehmigungszeichen versehenen Einrichtungen, die in Uebereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt wurden, erübrigt sich eine technische Kontrolle dieser Einrichtungen in den anderen Mitgliedstaaten.

Es empfiehlt sich, einigen technischen Vorschriften Rechnung zu tragen, die die UN-Wirtschaftskommission für Europa in der Regelung Nr..... ("Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nebelschlussleuchte für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger")(1) erlassen hat ; diese Regelung ist dem Uebereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung beigefügt.

Die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge umfasst auch, dass die einzelnen Mitgliedstaaten die von jedem von ihnen auf Grund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen gegenseitig anerkennen, für das einwandfreie Funktionieren eines derartigen Systems ist es unerlässlich , dass diese Vorschriften von allen Mitgliedstaaten vom gleichen Zeitpunkt an angewendet werden.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

(1) Dokument der Wirtschaftskommission für Europa

Artikel 1

1. Die EWG-Bauartgenehmigung für jeden Typ einer Nebelschlussleuchte, der den Bau- und Prüfvorschriften der Anhänge 0, II und III entspricht, wird von den einzelnen Mitgliedstaaten erteilt.
2. Der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, trifft - erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten - die gebotenen Massnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ soweit notwendig zu überwachen. Die Überwachung beschränkt sich auf Stichproben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten weisen dem Hersteller oder seinem Beauftragten für jeden Typ einer Nebelschlussleuchte, für den sie nach Artikel 1 die EWG-Bauartgenehmigung erteilen, ein EWG-Genehmigungszeichen nach dem Muster des Anhangs II zu.

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Massnahmen, um die Verwendung von Genehmigungszeichen zu verhindern, die zu einer Verwechslung zwischen Nebelschlussleuchten eines Typs, für den eine EWG-Bauartgenehmigung nach Artikel 1 erteilt wurde, und anderen Einrichtungen führen können.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Nebelschlussleuchten nicht wegen ihrer Bau- oder Wirkungsweise verbieten, wenn sie mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen sind.
2. Ein Mitgliedstaat darf jedoch das Inverkehrbringen von Nebelschlussleuchten, die mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen sind, verbieten, wenn sie systematisch nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den die Bauartgenehmigung erteilt wurde.
Dieser Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Massnahmen und begründet dabei seinen Beschluss.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten binnen eines Monats eine Abschrift der Bauartgenehmigungsbögen nach dem Muster des Anhangs I für jeden Typ einer Nebelschlussleuchte, für den sie die Bauartgenehmigung erteilen oder versagen.

Artikel 5

1. Stellt der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, fest, dass mehrere mit demselben EWG-Genehmigungszeichen versehene Nebelschlussleuchten, nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den er die Bauartgenehmigung erteilt hat, so trifft er die notwendigen Massnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ sicherzustellen. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates unterrichten die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Massnahmen, die, wenn systematisch keine Übereinstimmung besteht, bis zum Entzug der EWG-Bauartgenehmigung gehen können. Diese Behörden treffen die gleichen Massnahmen, wenn sie von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates von einer derartigen Nichtübereinstimmung unterrichtet werden.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig binnen eines Monats vom Entzug einer erteilten EWG-Bauartgenehmigung und den Gründen hierfür.

Artikel 6

Jede Verfügung auf Grund der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, durch die eine Bauartgenehmigung versagt oder entzogen oder das Inverkehrbringen oder die Benutzung verboten wird, ist genau zu begründen. Sie ist den Betroffenen unter Angabe der in den Mitgliedstaaten nach dem geltenden Recht vorgesehenen Rechtsmittel und der Rechtsmittelfristen zuzustellen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen der Nebelschlussleuchten versagen, wenn diese mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen und gemäss der Richtlinie des Rates 76/756/EWG vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der

Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger angebaut sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung eines Fahrzeugs nicht wegen der Nebelschlussleuchten versagen oder verbieten, wenn diese mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen und gemäss der Richtlinie des Rates 76/756/EWG vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger angebaut sind.

Artikel 9

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind -mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen- alle zur Teilnahme am Strassenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie Kraftfahrzeuganhänger.

Artikel 10

Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie des Rates 70/156/EWG erlassen.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Juni 1978, die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Januar 1979 an.
2. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission so rechtzeitig von allen Entwürfen von

Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfassten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, dass sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

LISTE DER ANHAENGE

- | | |
|----------------|---|
| Anhang 0 (*) | - Begriffbestimmungen, allgemeine Bestimmungen, Lichtstärke, Prüfverfahren, Wärmebeständigkeitsprüfung, Lichtfarbe, Uebereinstimmung der Produktion |
| Anhang I | - Muster eines EWG-Bauartgenehmigungsbogens |
| Anhang II | - Bedingungen für die Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung und Kennzeichnung |
| Anhang III (*) | - Photometrische Messungen |

(*) Die technischen Bestimmungen dieses Anhangs entsprechen denen der Regelung Nr. der Wirtschaftskommission für Europa ; insbesondere ist die Gliederung in Nummern die gleiche ; gibt es für eine Vorschrift der Regelung Nr. in dieser Richtlinie keine entsprechende Vorschrift, so steht die betreffende Nummer in Klammern.

ANHANG 0

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, LICHTSTAERKE,
PRUEFVERFAHREN, WÄRMEBESTÄNDIGKEITSPRÜFUNG,
LICHTFARBE, ÜEBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Richtlinie ist :

- 1.1. "Nebelschlussleuchte", eine Leuchte, die dazu dient, das Vorhandensein des Fahrzeugs bei dichtem Nebel nach hinten besser anzuzeigen;
- 1.2. "Bezugsachse", die das Lichtsignal kennzeichnende Achse, die vom Hersteller bestimmt wird und als Ursprung ($H=0^\circ$, $V=0^\circ$) für die Winkel bei den photometrischen Messungen und beim Anbau am Fahrzeug dient ;
- 1.3. "Bezugspunkt", der vom Hersteller der Leuchte angegebene Schnittpunkt der Bezugsachse mit Aussenseite der Lichtaustrittsfläche der Leuchte ;
- 1.4. "sichtbare Fläche" in einer bestimmten Richtung, die orthogonale Projektion der Lichtaustrittsfläche auf eine senkrecht zur Beobachtungsrichtung verlaufenden Ebene ;
- 1.5. Nebelschlussleuchten unterschiedlicher "Typen", Nebelschlussleuchten, die untereinander keine wesentlichen Unterschiede aufweisen ; solche Unterschiede können insbesondere folgendes betreffen ;
 - 1.5.1. die Fabrik- oder Handelsmarke,
 - 1.5.2. die Merkmale des optischen Systems,
 - 1.5.3. Lampen.typ

2.

3.

4.

./...

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 5.1. Jedes Muster muss den nachstehenden Vorschriften entsprechen.
- 5.2. Nebelschlussleuchten müssen so beschaffen sein, dass sie unter normalen Gebrauchsbedingungen und trotz der gegebenenfalls auftretenden Schwingungsbeanspruchungen die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Merkmale behalten und ihr richtiges Arbeiten sichergestellt bleibt.

6. LICHTSTÄRKE

- 6.1. Das von beiden Mustern, die den unter Punkt 2 erwähnten Vorschriften entsprechen, ausgestrahlte Licht darf nicht schwächer als der nachstehend angegebene Mindestwert und nicht stärker als der nachstehend angegebene Höchstwert sein; es ist in den unter angegebenen Richtungen zur Bezugsachse (die in Grad des Winkels zu dieser Achse angegeben sind) zu messen.
- 6.2. Entlang den H- und V-Achsen zwischen 10° nach links und 10° nach rechts und 5° nach oben und 5° nach unten muss die Lichtstärke mindestens 150 cd betragen.
- 6.3. Die Lichtstärke darf in keiner Richtung, in der das Licht gesehen werden kann, 300 cd übersteigen.
- 6.4. Die sichtbare Oberfläche in der Richtung der Bezugsachse darf 140 cm² nicht übersteigen.
- 6.5. Anhang III enthält Angaben über das im Zweifelsfalle anzuwendende Messverfahren.

7. PRÜFVERFAHREN

Alle Messungen sind mit einer farblosen Prüflampe durchzuführen, die dem Typ entspricht, der für die Nebelschlussleuchten vorgesehen ist, und die auf den für diesen Lampentyp vorgeschriebenen Normallichtstrom eingestellt ist.

8. WÄRMEBESTÄNDIGKEITSPRÜFUNG

- 8.1. Die Glühlampe ist nach einer Erwärmung von 20 Minuten einer einstündigen ununterbrochenen Funktionsprüfung bei einer Umgebungstemperatur von 23 - 50°C zu unterziehen. Bei dieser Prüfung ist eine Glühlampe von dem für die Leuchte vorgeschriebenen Typ zu verwenden; die Stromspeisung soll bei der entsprechenden Prüfspannung die vorgeschriebene Durchschnittsstromstärke ergeben.

- 8.2. Wenn nur die Höchststromstärke angegeben ist, so ist die Prüfung bei einer 90 % der angegebenen Stromstärke entsprechenden Spannung durchzuführen. Die oben erwähnte vorgeschriebene Durchschnitts- oder Höchststromstärke ist auf jeden Fall im Spannungsbereich von 6, 12 oder 24 Volt, in dem sie ihren Höchstwert erreicht, zu wählen.
- 8.3. Nach Stabilisierung der Glühlampe bei Umgebungstemperatur darf keine Formänderung, Verzerrung, Rissbildung oder Farbänderung feststellbar sein.

9. LICHTFARBE

Die mit einer Lichtquelle bei einer Farbtemperatur von 2854 K* zu messende Farbe des ausgestrahlten Lichtes soll innerhalb der Grenzen nachstehender trichromatischen Koordinaten liegen :

Grenze in Richtung gelb $y \leq 0,335$

Grenze in Richtung purpurrot $z \leq 0,008$

10. UEBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

- 10.1. Jede mit einem EWG-Genehmigungszeichen versehene Einrichtung muss dem genehmigten Typ und den photometrischen Bedingungen gemäss den Punkten 6 und 9 entsprechen.
- 10.2. Bei einer beliebig aus einer Produktionsserie entnommenen Einrichtung brauchen die Anforderungen betreffend die Mindestlichtstärken (gemessen mit einer Prüflampe nach Punkt 7) in jeder angegebenen Richtung, jedoch nur 80 % der vorgeschriebenen Mindestwerte gemäss Punkt 6 betragen.

11.

(*) Entsprechend Normlichtart A der Internationalen Beleuchtungskommission (ICI)

ANHANG I

MUSTER EINES EWG-BAUARTGENEHMIGUNGSBOGENS
(Grösstformat : A 4 (210 mm x 297 mm))

Name der Behörde

Benachrichtigung über die Erteilung, die Versagung, den Entzug der EWG-Bauartgenehmigung für einen Typ einer Nebelschlussleuchte.

- Nr. der EWG-Bauartgenehmigung
1. Typ der Glühlampen
2. Fabrik- oder Handelsmarke
3. Name und Anschrift des Herstellers
4. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers
5. Zur EWG-Bauartgenehmigung vorgelegt am
6. Mit den Prüfungen für die EWG-Bauartgenehmigung beauftragter
Technischer Dienst
7. Datum des Gutachtens des Technischen Dienstes
8. Nummer des Gutachtens des Technischen Dienstes
9. Datum der Erteilung/der Versagung/des Entzugs der EWG-Bauartgenehmigung(*)
10. Gemeinsame EWG-Bauartgenehmigung, erteilt gemäss Anhang II - 3.3. für
eine Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung, die mehrere Leuchten
enthält, insbesondere
11. Datum der Versagung/des Entzugs der gemeinsamen EWG-Bauartgenehmigung(*)
12. Ort
13. Datum
14. Unterschrift
15. Die beigefügte Zeichnung Nr. zeigt die geometrischen Bedingungen
für den Anbau der Einrichtung am Fahrzeug sowie die Bezugsachse und
den Bezugspunkt.
16. Bemerkungen

(*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

ANHANG II

BEDINGUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG EINER EWG-BAUARTGENEHMIGUNG UND KENNZEICHNUNG.

1. ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER EWG-BAUARTGENEHMIGUNG
 - 1.1. Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung ist vom Inhaber der Fabrik- oder Handelsmarke oder seinem Beauftragten zu stellen.
 - 1.2. Dem Antrag ist für jeden Typ einer Nebelschlussleuchte folgendes beizufügen :
 - 1.2.1. eine kurze technische Beschreibung, aus der vor allem der Typ der vorgesehenen Lampen hervorgeht;
 - 1.2.2. Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung, die genügend Einzelheiten enthalten, um die Feststellung des Typs der Einrichtung zu ermöglichen und in denen die geometrischen Bedingungen für den Anbau am Fahrzeug sowie die Beobachtungsrichtung, die bei den Prüfungen als Bezugsachse (Horizontalwinkel $H = 0^\circ$, Vertikalwinkel $V = 0^\circ$) dient, und der Punkt dargestellt sind, der bei diesen Prüfungen als Bezugspunkt dient ;
 - 1.2.3. zwei Muster; können die Einrichtungen nicht beliebig rechts oder links am Fahrzeug angebaut werden, so dürfen die beiden Muster gleich und nur für die rechte oder die linke Seite vorgesehen sein.
2. AUFSCHRIFTEN.
 - 2.1. Die für die Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung eingereichten Muster eines Nebelschlussleuchte-Typs müssen folgendes aufweisen :
 - 2.1.1. die Fabrik- oder Handelsmarke des Antragstellers; diese Marke muss deutlich lesbar und dauerhaft sein;
 - 2.1.2. die deutlich lesbare und dauerhafte Angabe des vorgesehenen Lampentyps;
 - 2.1.3. einen genügend grossen Platz für das EWG-Genehmigungszeichen und die in 4. verlangten zusätzlichen Zeichen; dieser Platz ist auf den Zeichnungen nach 1.2.2. anzugeben.

3. EWG-BAUARTGENEHMIGUNG.

- 3.1. Entsprechen zwei gemäss Nummer 1 vorgelegten Muster den Vorschriften des Anhangs 0, II und III so wird die EWG-Bauartgenehmigung erteilt und eine Genehmigungsnummer zugewiesen.
- 3.2. Diese Nummer wird für keinen anderen Typ einer Nebelschlussleuchte zugewiesen.
- 3.3. Wird die EWG-Bauartgenehmigung für einen Typ einer Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung beantragt, die eine Nebelschlussleuchte und andere Leuchten enthält, so kann ein gemeinsames EWG-Genehmigungszeichen unter der Bedingung zugewiesen werden, dass die Nebelschlussleuchte dieser Richtlinie entspricht und

jede der anderen Leuchten, die Bestandteil der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung, für die die EWG-Bauartgenehmigung beantragt wird, sind, den für sie geltenden Einzelrichtlinien entspricht.

4. KENNZEICHNUNG.

- 4.1. Jede Nebelschlussleuchte, die einem nach dieser Richtlinie genehmigten Typ entspricht, muss ein EWG-Genehmigungszeichen tragen.
- 4.2. Dieses Genehmigungszeichen besteht aus einem Rechteck mit eingeschriebenem Buchstaben "e" gefolgt von einer Kennzahl oder den Kennbuchstaben des Mitgliedstaates, der die Bauartgenehmigung erteilt hat :

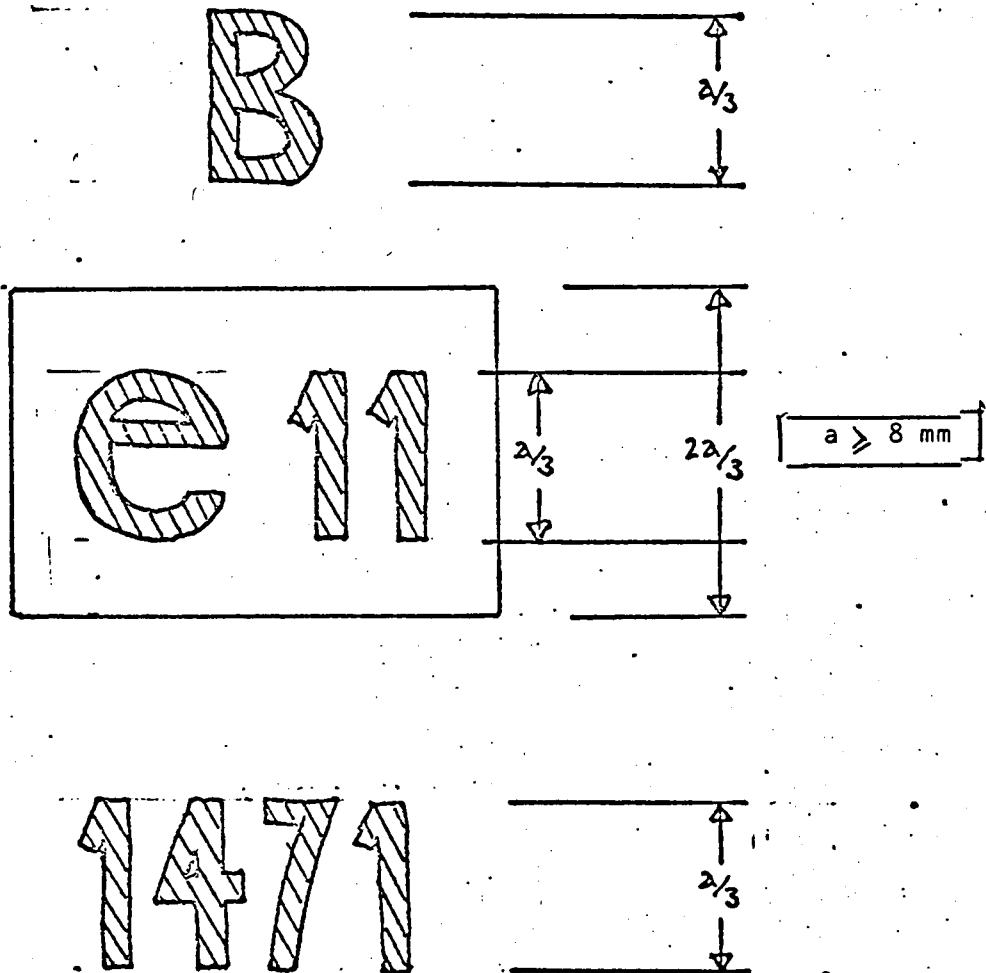
- 1 für Deutschland,
- 2 für Frankreich,
- 3 für Italien,
- 4 für die Niederlande,
- 6 für Belgien,
- 11 für das Vereinigte Königreich
- 13 für Luxemburg
- DK für Dänemark
- IRL für Irland

sowie einer EWG-Genehmigungsnummer, die der Nummer des für diesen Leuchtentyps ausgestellten EWG-Bauartgenehmigungsbogens entspricht.

- 4.3. Das EWG-Geniehigungszeichen wird durch das Symbol "B" ergänzt.
- 4.4. Die EWG-Geniehigungsnummer ist in beliebiger Position in unmittelbarer Nähe des Rechtecks um den Buchstaben "e" anzubringen.
- 4.5. Das EWG-Geniehigungszeichen und das Zusatzsymbol müssen so auf der Abschlussseibe oder auf einer der Abschlussseiben angebracht werden, dass sie dauerhaft und deutlich lesbar sind, auch wenn die Nebelschlussleuchten am Fahrzeug angebaut sind.
- 4.6. Muster von EWG-Geniehigungszeichen mit Symbolen sind in der Anlage enthalten.
- 4.7. Wird eine gemeinsame EWG-Geniehigungsnummer gemäss 3.3. für einen Typ einer Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung zugewiesen, die eine Nebelschlussleuchte und andere Leuchten enthält, so darf ein gemeinsames EWG-Geniehigungszeichen angebracht werden das aus folgendem besteht :
- einem Rechteck mit eingeschriebenen Buchstaben "e", gefolgt von der Kennzahl oder den Kennbuchstaben des Mitgliedstaates, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat;
 - einer EWG-Geniehigungsnummer;
 - den Symbolen, die in den Einzelrichtlinien vorgesehen sind, nach denen die EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde.
- 4.8. Die Abmessungen der einzelnen Bestandteile dieses Zeichens dürfen nicht kleiner sein als die in den Einzelrichtlinien, nach denen die EWG-Bauartgenehmigung erteilt wird, für die Einzelkennzeichnung vorgeschriebenen grössten Mindestabmessung.

ANLAGE

MUSTER VON EWG-GENEHMIGUNGSZEICHEN

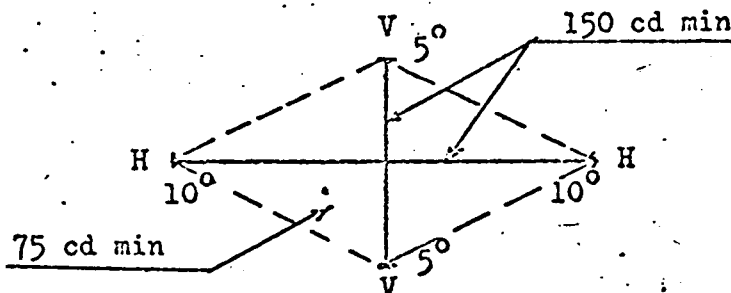


Die Einrichtung mit dem dargestellten EWG-Genehmigungszeichen ist eine Leuchtschloßleuchte, für die im Vereinigten Königreich (e 11) unter der Nummer 1471 eine EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde.

ANHANG III

PHOTOMETRISCHE MESSUNGEN

1. Bei den photometrischen Messungen ist störendes Streulicht durch geeignete Abdeckungen zu vermeiden.
2. Geben die Ergebnisse der photometrischen Messungen zu Bedenken Anlass, so sind die Messungen wie folgt auszuführen :
 - 2.1. die Messentfernung ist so zu wählen, dass das quadratische Entfernungsgesetz gilt;
 - 2.2. die Messeinrichtung soll so beschaffen sein, dass die Winkelöffnung des Empfängers - vom Bezugspunkt der Leuchte aus gesehen - zwischen $10'$ und 1° liegt;
 - 2.3. der für eine bestimmte Beobachtungsrichtung vorgeschriebene Lichtstärkemindestwert gilt als erreicht, wenn er in einer Richtung erreicht wird, die nicht mehr als $15'$ von der Beobachtungsrichtung abweicht.
3. Treten bei der Sichtprüfung der Leuchte wesentliche örtliche Schwankungen der Lichtstärke auf, so ist nachzuprüfen, ob die Lichtstärke ausserhalb der Achsen an keiner Stelle des durch die extremen Messrichtungen beschriebenen Rhombus unter 75 cd liegt (siehe nachstehende Zeichnung).



VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und
Kraftfahrzeuganhänger.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe :

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem die Rückfahrscheinwerfer.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass alle Mitgliedstaaten - entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung - gleiche Vorschriften erlassen, vor allem um für jeden Fahrzeugtyp das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäss der Richtlinie des Rates 70/156/EWG vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (1) einführen zu können.

Der Rat hat mit der Richtlinie 76/756/EWG (2) die gemeinschaftlichen Vorschriften über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erlassen.

Im Rahmen eines harmonisierten Verfahrens der Bauartgenehmigung für Rückfahrscheinwerfer kann jeder Mitgliedstaat feststellen, ob die gemeinsamen Vorschriften für den Bau und die Prüfung eingehalten worden sind, und die anderen Mitgliedstaaten von der getroffenen Feststellung durch Übersendung einer Abschrift des für jeden Typ eines Rückfahrscheinwerfers ausgestellten Bauartgenehmigungsbogens unterrichten. Bei allen mit einem EWG-Genehmigungszeichen versehenen Einrichtungen, die in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt wurden, erübrigt sich eine technische Kontrolle dieser Einrichtungen in den anderen Mitgliedstaaten.

(1) ABL. Nr. L 42 vom 23.2.1970, S.1

(2) ABL. Nr. L 262 vom 27.9.1976, S.1

Es empfiehlt sich, einigen technischen Vorschriften Rechnung zu tragen, die die UN-Wirtschaftskommission für Europa in der Regelung Nr. 23 ("Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Rückfahrscheinwerfer für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger") (1) erlassen hat; diese Regelung ist dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung beigelegt.

Die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge umfasst auch, dass die einzelnen Mitgliedstaaten die von jedem von ihnen auf Grund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen gegenseitig anerkennen. Für das einwandfreie funktionieren eines derartigen Systems ist es unerlässlich, dass diese Vorschriften von allen Mitgliedstaaten vom gleichen Zeitpunkt an angewendet werden.

(1) Dokument der Wirtschaftskommission für Europa

E/ECE/324)
E/ECE/TRANS 505) rev. 1 Add. 22 vom 20.8.1971.

Artikel 1

- (1) Die EWG-Bauartgenehmigung für jeden Typ eines Rückfahrscheinwerfers, der den Bau- und Prüfvorschriften der Anhänge 0, II, II, III und IV entspricht, wird von den einzelnen Mitgliedstaaten erteilt.
- (2) Der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, trifft - erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten - die gebotenen Massnahmen, um die Uebereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ soweit notwendig zu überwachen. Die Ueberwachung beschränkt sich auf Stichproben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten weisen dem Hersteller oder seinem Beauftragten für jeden Typ eines Rückfahrscheinwerfers, für den sie nach Artikel 1 die EWG-Bauartgenehmigung erteilen, ein EWG-Genehmigungszeichen nach dem Muster des Anhangs II zu.

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Massnahmen, um die Verwendung von Genehmigungszeichen zu verhindern, die zu einer Verwechslung zwischen Rückfahrscheinwerfern eines Typs, für den eine EWG-Bauartgenehmigung nach Artikel 1 erteilt wurde, und anderen Einrichtungen führen können.

Artikel 3

- (1) Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Rückfahrscheinwerfern nicht wegen ihrer Bau- oder Wirkungsweise verbieten, wenn sie mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen sind.
- (2) Ein Mitgliedstaat darf jedoch das Inverkehrbringen von Rückfahrscheinwerfern, die mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen sind, verbieten, wenn sie systematisch nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den die Bauartgenehmigung erteilt wurde.

Dieser Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Massnahmen und begründet dabei seinen Beschluss.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten binnen eines Monats eine Abschrift der Bauartgenehmigungsbögen nach dem Muster des Anhangs I für jeden Typ eines Rückfahrscheinwerfers, für den sie die Bauartgenehmigung erteilen oder versagen.

Artikel 5

- (1) Stellt der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, fest, dass mehrere mit demselben EWG-Genehmigungszeichen versehene Rückfahrscheinwerfer nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den er die Bauartgenehmigung erteilt hat, so trifft er die notwendigen Massnahmen, um die Uebereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ sicherzustellen. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates unterrichten die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Massnahmen, die, wenn systematisch keine Uebereinstimmung besteht, bis zum Entzug der EWG-Bauartgenehmigung gehen können. Diese Behörden treffen die gleichen Massnahmen, wenn sie von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates von einer derartigen Nichtübereinstimmung unterrichtet werden.
- (2) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig binnen eines Monats vom Entzug einer erteilten EWG-Bauartgenehmigung und den Gründen hierfür.

Artikel 6

Jede Verfügung auf Grund der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, durch die eine Bauartgenehmigung versagt oder entzogen oder das Inverkehrbringen oder die Benutzung verboten wird, ist genau zu begründen. Sie ist den Betroffenen unter Angabe der in den Mitgliedstaaten nach dem geltenden Recht vorgesehenen Rechtsmittel und der Rechtsmittelfristen zuzustellen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen der Rückfahrscheinwerfer versagen, wenn diese mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen und gemäss der Richtlinie des Rates 76/756/EWG vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignal-einrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger angebaut sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder die Benutzung eines Fahrzeugs nicht wegen der Rückfahrscheinwerfer versagen oder verbieten, wenn diese mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen und gemäss der Richtlinie des Rates 76/756/EWG vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignal-einrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger angebaut sind.

Artikel 9

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind - mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen

sowie anderen Arbeitsmaschinen - alle zur Teilnahme am Strassenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, sowie Kraftfahrzeuganhänger.

Artikel 10

Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie des Rates 70/156/EWG erlassen.

Artikel 11

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Juni 1978 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Januar 1979 an.
- (2) Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission so rechtzeitig von allen Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfassten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, dass sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

LISTE DER ANHAENGE

- | | |
|----------------|--|
| Anhang 0 (*) | - Begriffsbestimmungen, allgemeine Bestimmungen, Lichtstärken, Prüfverfahren, Farbe des ausgestrahlten Lichtes, Übereinstimmung der Produktion |
| Anhang I | - Muster eines EWG-Bauartgenehmigungsbogens |
| Anhang II | - Bedingungen für die Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung und Kennzeichnung |
| Anhang III (*) | - Photometrische Messungen |
| Anhang IV (*) | - Farbe des weissen Lichtes, Farbewertanteile |

(*) Die technischen Bestimmungen dieses Anhangs entsprechen denen der Regelung Nr. 23 der Wirtschaftskommission für Europa ; insbesondere ist die Gliederung in Nummern die gleiche ; gibt es für eine Vorschrift der Regelung Nr. 23 in dieser Richtlinie keine entsprechende Vorschrift, so steht die betreffende Nummer in Klammern.

ANHANG 0

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, LICHTSTÄRKEN, PRÜFVERFAHREN,
FARBE DES AUSGESTRAHLTEN LICHTES, ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Richtlinie ist :

- 1.1. "Rückfahrscheinwerfer" eine Leuchte die dazu dient, die Fahrbahn hinter dem Fahrzeug auszuleuchten und anderen Verkehrsteilnehmern anzuzeigen, dass das Fahrzeug rückwärts fährt oder rückwärts zu fahren beginnt ;
- 1.2. "Bezugsachse", die das Lichtsignals kennzeichnende Achse die vom Hersteller bestimmt wird und als Ursprung ($H = 0^\circ$ $V = 0^\circ$) für die Winkel bei den photometrischen Messungen und beim Anbau der Leuchte am Fahrzeug dient ;
- 1.3. "Bezugspunkt" , der vom Hersteller der Leuchte angegebene Schnittpunkt der Bezugsachse mit der Aussenseite der Licht austrittsfläche der Leuchte.
- 1.4. Rückfahrscheinwerfer unterschiedlicher "Typen", Rückfahrscheinwerfer, die sich in wesentlichen Einzelheiten wie den folgenden unterscheiden
 - 1.4.1. die Fabrik- oder Handelsmarke,
 - 1.4.2. die Merkmale des optischen Systems,
 - 1.4.3. optische Wirkungen, die durch Reflexion, Brechung oder Absorption infolge des Hinzufügens von Bauteilen verändert werden,
 - 1.4.4. Lampentyp

(2.)

(3.)

(4.)

5. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 5.1. Jedes Muster muss den nachstehenden Vorschriften entsprechen.
- 5.2. Die Rückfahrscheinwerfer müssen so gebaut sein, dass sie bei üblicher Verwendung, trotz der dabei auftretenden Erschütterungen, die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Merkmale behalten und ihre richtige Wirkung sichergestellt bleibt.

6. LICHTSTARKEN

- 6.1. Die Lichtstärke des ausgestrahlten Lichtes muss bei jedem der beiden Muster wenigstens die nachstehend angegebenen Mindestwerte erreichen ; die angegebenen Höchstwerte dürfen nicht überschritten werden, hierbei sind die Messungen in den nachstehend angegebenen Richtungen relativ zur Bezugsachse (ausgedrückt in Grad, relativ zur Bezugsachse) durchzuführen.
- 6.2. Die Lichtstärke in der Bezugsachse muss mindestens 80 cd betragen.
- 6.3. In allen Bereichen, in denen das Licht gesehen werden kann, darf die Lichtstärke
- in den Richtungen, die in oder oberhalb der Horizontalebene liegen, 300 cd und
 - in den Richtungen, die unterhalb der Horizontalebene liegen, 600 cd
- nicht überschreiten.
- 6.4. In jeder anderen Messrichtung nach Anhang III muss die Lichtstärke einen Wert haben, der mindestens den in diesem Anhang angegebenen Mindestwerten entspricht.

7. PRÜFVERFAHREN

Alle Messungen sind mit einer farblosen Prüflampe durchzuführen, die dem Typ entspricht, der für den Rückfahrscheinwerfer vorgesehen ist und die auf den für diesen Lampentyp vorgeschriebenen Normallichtstrom eingestellt ist.

8. FARBE DES AUSGESTRAHLTEN LICHTES

Das ausgestrahlte Licht muss weiss sein. Im Zweifelsfall kann die Nachprüfung nach der Begriffsbestimmung für die weisse Farbe nach Anhang IV durchgeführt werden.

9. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

Jeder Rückfahrscheinwerfer, der mit einem EWG-Genehmigungszeichen nach dieser Richtlinie versehen ist, muss dem genehmigten Typ und den photometrischen Bedingungen nach 6 und 8 entsprechen. Bei einem Rückfahrscheinwerfer, der beliebig aus einer Serienherstellung entnommen wurde, brauchen die Lichtstärken jedoch nur 80 % des nach 6 vorgeschriebenen Mindestwertes (gemessen mit einer Prüflampe nach 7) zu erreichen.

(10.)

(11.)

ANHANG I

MUSTER EINES EWG-BAUARTGENEHMIGUNGSBOGENS
/ (Grösstformat : A 4 (210 x 297mm)) /

Name der Behörde

Benachrichtigung über die Erteilung, die Versagung, den Entzug einer EWG-
Bauartgenehmigung für einen Rückfahrscheinwerfertyp

- Nr. der EWG-Bauartgenehmigung
1. Typ der Lampe (n)
 2. Fabrik- oder Handelsmarke
 3. Name und Anschrift des Herstellers
 4. Gegebenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers.....
 5. Zur EWG-Bauartgenehmigung vorgelegt am
 6. Mit den Prüfungen für die EWG-Bauartgenehmigung beauftragter technischer
Dienst
 7. Datum des Gutachtens des technischen Dienstes
 8. Nummer des Gutachtens des technischen Dienstes
 9. Datum der Erteilung/der Versagung/des Entzugs der EWG-Bauartgeneh-
migung (*)
 10. Gemeinsame EWG-Bauartgenehmigung, erteilt gemäss Anhang II - 3.3 für
eine Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung, die mehrere Leuchten
enthält, insbesondere :
 11. Datum der Versagung/des Entzugs (*) der gemeinsamen EWG-Bauartgeneh-
migung
 12. Ort
 13. Datum
 14. Unterschrift
 15. Die beigelegte Zeichnung Nr. gibt die geometrischen Bedingungen
für seinen Anbau an das Fahrzeug sowie die Lage der Bezugsachse und
des Bezugspunktes an.
 16. Bemerkungen

(*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

./...

ANHANG II

BEDINGUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG EINER EWG-BAUARTGENEHMIGUNG UND
KENNZEICHNUNG

1. ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER EWG-BAUARTGENEHMIGUNG
 - 1.1. Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung ist vom Inhaber der Fabrik- oder Handelsmarke oder seinem Beauftragten zu stellen.
 - 1.2. Dem Antrag ist für jeden Typ eines Rückfahrscheinwerfers beizufügen :
 - 1.2.1. eine kurze technische Beschreibung, die insbesondere den Typ der vorgesehenen Lampe oder Lampen angibt ;
 - 1.2.2. Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung, die genügend Einzelheiten enthalten, um die Feststellung des Typs des Rückfahrscheinwerfers zu ermöglichen und die die geometrischen Bedingungen für den Anbau am Fahrzeug, die Beobachtungsrichtung, die die Bezugsachse bei den Prüfungen ist (horizontaler Winkel $H = 0^\circ$, vertikaler Winkel $V = 0^\circ$), sowie den Bezugspunkt angeben, der bei diesen Prüfungen zugrunde zu legen ist ;
 - 1.2.3. zwei Muster.
2. AUFSCHRIFTEN
 - 2.1. Die für die Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung eingereichten Muster eines Rückfahrscheinwerfertyps müssen aufweisen.
 - 2.1.1. die Fabrik- oder Handelsmarke des Antragstellers ; diese Marke muss deutlich lesbar und dauerhaft sein ;
 - 2.1.2. eine deutlich lesbare und dauerhafte Angabe des Typs oder Typen der zulässigen Lampen ;
 - 2.1.3. die waagerechte Aufschrift "TOP" am obersten Teil der Lichtaustrittsfläche falls dies erforderlich ist, um Fehlern beim Anbauen der Rückfahrleuchte an das Fahrzeug vorzubeugen ;
 - 2.1.4. einen genügend grossen Platz für das EWG-Genehmigungszeichen und die zusätzlichen Zeichen nach 4 ; dieser Platz ist auf den Zeichnungen nach 1.2.2 anzugeben.

3. EWG-BAUARTGENEHMIGUNG

- 3.1. Entsprechen zwei gemäss Nummer 1 vorgelegten Muster den Vorschriften der Anhänge 0, II, III und IV, so wird die EWG-Bauartgenehmigung erteilt und eine Genehmigungsnummer zugewiesen.
- 3.2. Diese Nummer wird keinem anderen Rückfahrscheinwerfertyp zugewiesen.
- 3.3. Wird die EWG-Bauartgenehmigung für einen Typ einer Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung beantragt, die einen Rückfahrscheinwerfer und andere Leuchten enthält, so kann ein gemeinsames EWG-Genehmigungszeichen unter der Bedingung zugewiesen werden, dass der Rückfahrscheinwerfer dieser Richtlinie entspricht und jede der anderen Leuchten, die Bestandteil der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung, für die die EWG-Bauartgenehmigung beantragt wird, sind, der für sie geltenden Einzelrichtlinie entspricht.

4. KENNZEICHNUNG

- 4.1. Rückfahrscheinwerfer, die einem nach dieser Richtlinie genehmigten Typ entsprechen, müssen ein EWG-Genehmigungszeichen tragen.
- 4.2. Dieses Genehmigungszeichen besteht aus einem Rechteck mit eingeschriebenen Buchstaben "e", gefolgt von der Kennzahl oder den Kennbuchstaben des Mitgliedstaates, der die Bauartgenehmigung erteilt hat :

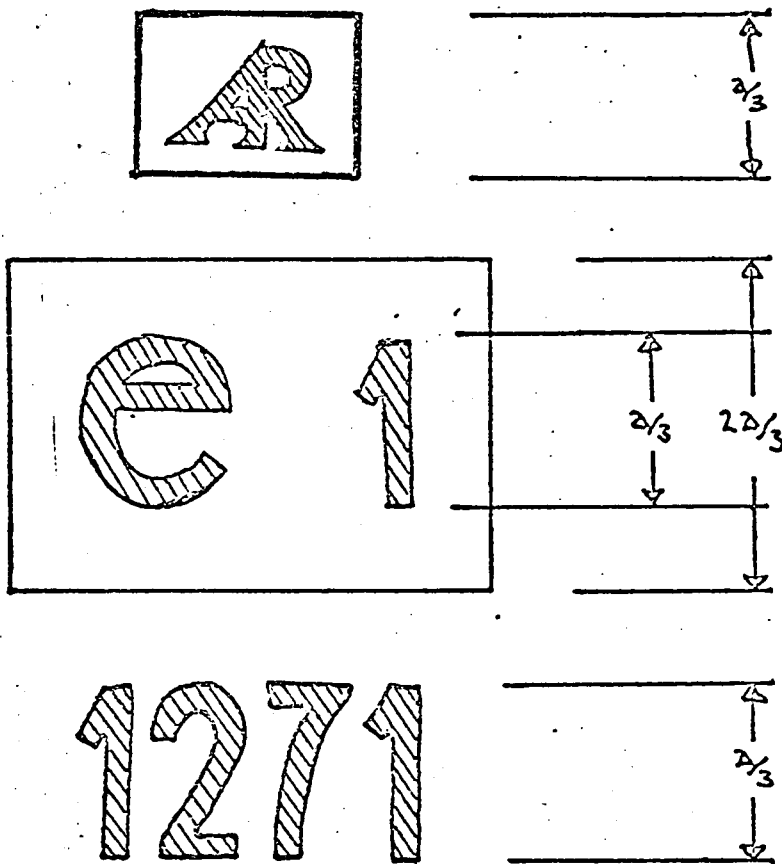
1	für Deutschland
2	für Frankreich
3	für Italien
4	für die Niederlande
6	für Belgien
11	für das Vereinigte Königreich
13	für Luxemburg
DK	für Dänemark
IRL	für Irland

sowie aus einer EWG-Genehmigungsnummer, die der Nummer des für diesen Typ eines Rückfahrscheinwerfers ausgestellten EWG-Bauartgenehmigungsbogens entspricht.

- 4.3. Das EWG-Genehmigungszeichen wird durch das folgende Symbol ergänzt :
- 4.3.1. ein über dem Rechteck angebrachtes Quadrat, in dessen Innerem sich die Buchstaben "AR" befinden.
- 4.4. Die EWG-Genehmigungsnummer ist in unmittelbarer Nähe des Rechtecks um den Buchstaben "e" anzubringen, und zwar in beliebiger Stellung zu diesem Rechteck.
- 4.5. Das EWG-Genehmigungszeichen und das Zusatzsymbol müssen so auf der Linse oder auf einer der Linsen angebracht werden, dass sie dauerhaft und gut lesbar sind, auch wenn die Rückfahrscheinwerfer am Fahrzeug angebaut sind.
- 4.6. Ein Muster eines EWG-Genehmigungszeichens mit dem Zusatzsymbol, in dem die Buchstaben A und R teilweise verschmolzen sind, ist in der Anlage enthalten.
- 4.7. Wird eine gemeinsame EWG-Genehmigungsnummer gemäss 3.3. für einen Typ einer Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung zugewiesen, die einen Rückfahrscheinwerfer und andere Leuchten enthält, so darf ein gemeinsames EWG-Genehmigungszeichen angebracht werden, das aus folgendem besteht :
- einem Rechteck mit eingeschriebenem Buchstaben "e" gefolgt von der Kennzahl oder dem Kennbuchstaben des Mitgliedstaates, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat,
 - einer EWG-Genehmigungsnummer,
 - den Symbolen, die in den Einzelrichtlinien vorgesehen sind, nach denen die EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde.
- 4.8. Die Abmessungen der einzelnen Bestandteile dieses Zeichens dürfen nicht kleiner sein als die in den Einzelrichtlinien, nach denen die EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde, für die Einzelkennzeichnung vorgeschriebenen grössten Mindestabmessungen.

ANLAGE

MUSTER EINES EWG-GENEHMIGUNGSZEICHENS



$a \geq 8 \text{ mm.}$

Die Einrichtung mit dem dargestellten EWG-Genehmigungszeichen ist ein Rückfahrscheinwerfer, für den in Deutschland (e 1) unter der Nummer 1271 eine EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde.

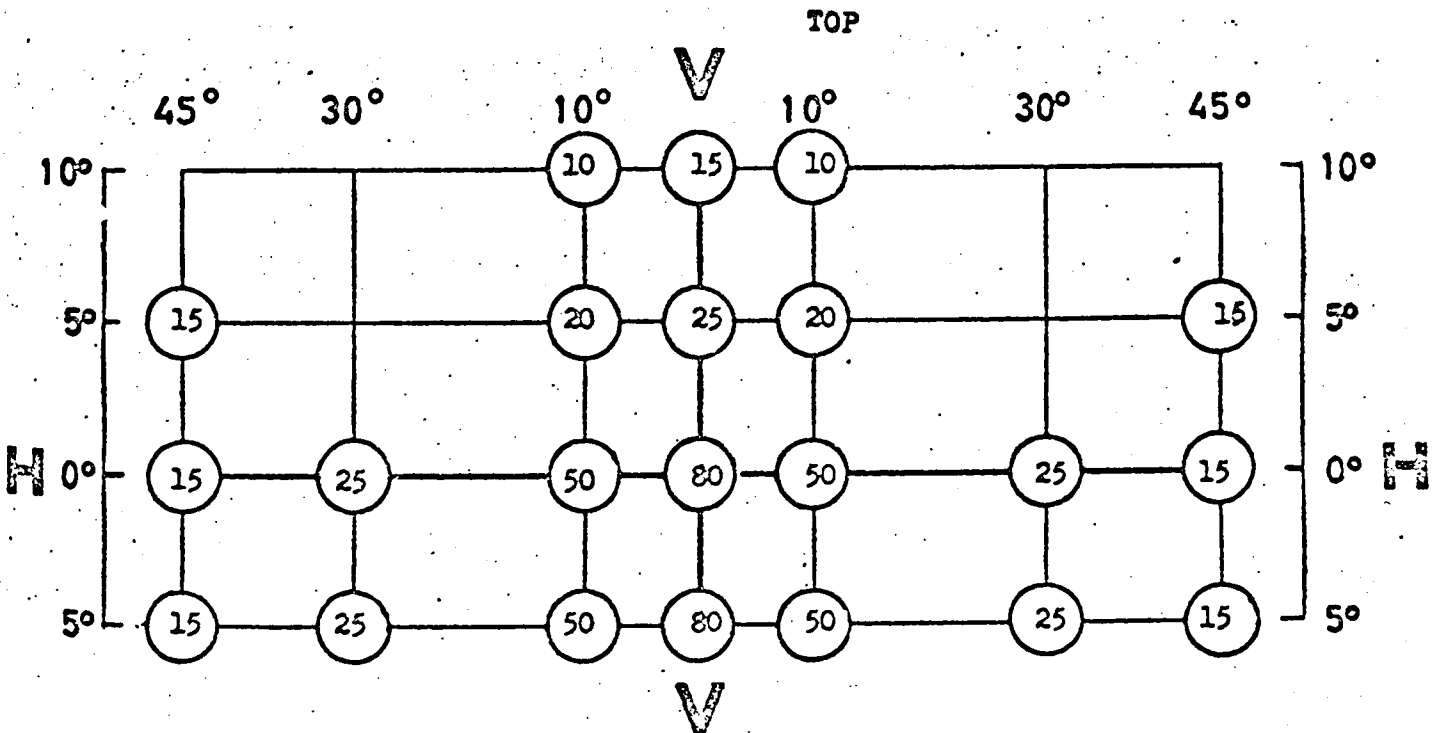
.../...

ANHANG III
PHOTOMETRISCHE MESSUNGEN

1. MESSMETHODEN

- 1.1. Bei den photometrischen Messungen ist störendes Streulicht durch geeignete Abdeckungen zu vermeiden.
- 1.2. Wenn die Ergebnisse der photometrischen Messungen zu Zweifeln Anlass geben, sind die Messungen wie folgt auszuführen :
 - 1.2.1. die Messentfernung ist so zu wählen, dass das Gesetz der umgekehrten Proportionalität zwischen dem Quadrat der Entfernung und der Lichtstärke gilt ;
 - 1.2.2. die Messeinrichtung muss so beschaffen sein, dass die Winkelöffnung des Empfängers - vom Bezugspunkt der Leuchte aus gesehen - zwischen 10 Winkelminuten und 1 Grad liegt ;
 - 1.2.3. die für eine bestimmte Beobachtungsrichtung vorgesehene Mindestlichtstärke gilt als erreicht, wenn sie in einer Richtung erreicht wird, die nicht mehr als $1/4$ Grad von der Beobachtungsrichtung abweicht.

2. MESSPUNKTE - IN WINKELGRADEN RELATIV ZUR BEZUGACHSE- UND MINDESTLICHTSTÄRKEN



C = Mindestlichtstärken in cd.

- 2.1. Die Richtungen $H = 0^\circ$ und $V = 0^\circ$ entsprechen der Bezugsachse. (Sie verläuft am Fahrzeug horizontal und parallel zur Fahrzeuglängsmittlebene in Richtung der verlangten Sichtbarkeit). Sie geht durch den Bezugspunkt. Die in der Tabelle angegebenen Werte geben die Mindestwerte in cd für die verschiedenen Messrichtungen an.
- 2.2. Wenn bei einer visuellen Prüfung der Eindruck besteht, dass eine Leuchte starke örtliche Schwankungen der Lichtstärke aufweist, ist zu prüfen, ob keine Lichtstärke zwischen den Messpunkten weniger als 50 % der kleineren der für die beiden Messrichtungen vorgeschriebenen Mindestlichtstärken beträgt.

ANHANG IV
FARBE DES WEISSEN LICHTS
FARBWERTANTEILE

Grenze gegen blau	:	$x \geq 0,310$
Grenze gegen gelb	:	$x \leq 0,500$
Grenze gegen grün	:	$y \leq 0,150 + 0,640x$
Grenze gegen grün	:	$y \leq 0,440$
Grenze gegen purpur	:	$y \geq 0,050 + 0,750x$
Grenze gegen rot	:	$y \geq 0,382$

Zur Feststellung dieser Farbmerkmale ist eine Lichtquelle mit der Farbtemperatur von 2854 K entsprechend der Normlichtart A der internationalen Beleuchtungskommission (CIE) zu verwenden.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten
über Parkleuchten für Kraftfahrzeuge.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die technischen Vorschriften, denen die Kraftfahrzeuge nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genügen müssen, betreffen unter anderem die Parkleuchte.

Diese Vorschriften sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verschieden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass alle Mitgliedstaaten - entweder zusätzlich oder an Stelle ihrer derzeitigen Regelung - gleiche Vorschriften erlassen, vor allem um für jeden Fahrzeugtyp das EWG-Betriebserlaubnisverfahren gemäss der Richtlinie des Rates 70/156/EWG vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (1) einführen zu können.

Der Rat hat mit der Richtlinie 76/756/EWG (2) die gemeinschaftlichen Vorschriften über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erlassen.

Im Rahmen eines harmonisierten Verfahrens der Bauartgenehmigung für Parkleuchte kann jeder Mitgliedstaat feststellen, ob die gemeinsamen Vorschriften für den Bau und die Prüfung eingehalten worden sind, und die anderen Mitgliedstaaten von der getroffenen Feststellung durch Übersendung einer Abschrift des für jeden Typ eine Parkleuchte ausgestellten Bauartgenehmigungsbogens unterrichten. Bei allen mit einem EWG-Genehmigungszeichen versehenen Einrichtungen, die in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellt wurden, erübrigt sich eine technische Kontrolle dieser Einrichtungen in den anderen Mitgliedstaaten.

(1) ABL. Nr. L 42 vom 23.2.1970, S.1.

(2) ABL. Nr. L 262 vom 27.9.1976, S.1.

Die Angleichung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über Kraftfahrzeuge umfasst auch, dass die einzelnen Mitgliedstaaten die von jedem von ihnen auf Grund gemeinsamer Vorschriften durchgeführten Kontrollen gegenseitig anerkennen. Für das einwandfreie funktionieren eines derartigen Systems ist es unerlässlich, daß diese Vorschriften von allen Mitgliedstaaten vom gleichene Zeitpunkt an angewendet werden.

Artikel 1

1. Die EWG-Bauartgenehmigung für jeden Typ einer Parkleuchte, der den Bau- und Prüfvorschriften der Anhänge I, II, IV, V und VI entspricht, wird von den einzelnen Mitgliedstaaten erteilt.
2. Der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, trifft -erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten- die gebotenen Massnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ soweit notwendig zu überwachen. Die Überwachung beschränkt sich auf Stichproben.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten weisen dem Hersteller oder seinem Beauftragten für jeden Typ einer Parkleuchte, für den sie nach Artikel 1 die EWG-Bauartgenehmigung erteilen, ein EWG-Genehmigungszeichen nach dem Muster des Anhangs IV zu.

Die Mitgliedstaaten treffen alle zweckdienlichen Massnahmen, um die Verwendung von Genehmigungszeichen zu verhindern, die zu einer Verwechslung zwischen Parkleuchten eines Typs, für den eine EWG-Bauartgenehmigung nach Artikel 1 erteilt wurde, und anderen Einrichtungen führen können.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen von Parkleuchten nicht wegen ihrer Bau- oder Wirkungsweise verbieten, wenn sie mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen sind.
2. Ein Mitgliedstaat darf jedoch das Inverkehrbringen von Parkleuchten, die mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen sind, verbieten, wenn sie systematisch nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den die Bauartgenehmigung erteilt wurde.

Dieser Mitgliedstaat unterrichtet unverzüglich die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission von den getroffenen Massnahmen und begründet dabei seinen Beschluss.

Artikel 4

Die zuständigen Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten übermitteln den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten binnen eines Monats eine Abschrift der Bauartgenehmigungsbögen nach dem Muster des Anhangs III für jeden Typ einer Parkleuchte, für den sie die Bauartgenehmigung erteilen oder versagen.

Artikel 5

1. Stellt der Mitgliedstaat, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat, fest, dass mehrere mit demselben EWG-Genehmigungszeichen versehene Parkleuchten, nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den er die Bauartgenehmigung erteilt hat, so trifft er die notwendigen Massnahmen, um die Übereinstimmung der Produktion mit dem genehmigten Typ sicherzustellen. Die zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaates unterrichten die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Massnahmen, die, wenn systematisch keine Übereinstimmung besteht, bis zum Entzug der EWG-Bauartgenehmigung gehen können. Diese Behörden treffen die gleichen Massnahmen, wenn sie von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates von einer derartigen Nichtübereinstimmung unterrichtet werden.
2. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten sich gegenseitig binnen eines Monats vom Entzug einer erteilten EWG-Bauartgenehmigung und den Gründen hierfür.

Artikel 6

Jede Verfügung auf Grund der zur Durchführung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, durch die eine Bauartgenehmigung versagt oder entzogen oder das Inverkehrbringen oder die Benutzung verboten wird, ist genau zu begründen. Sie ist den Betroffenen unter Angabe der in den Mitgliedstaaten nach dem geltenden Recht vorgesehenen Rechtsmittel und der Rechtsmittelfristen zuzustellen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten dürfen die EWG-Betriebserlaubnis oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug nicht wegen der Parkleuchten versagen, wenn diese mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen und gemäss der Richtlinie des Rates 76/756/EWG vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger angebaut sind.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten dürfen den Verkauf, die Zulassung, die Inbetriebnahme oder der Benutzung eines Fahrzeugs nicht wegen der Parkleuchten versagen oder verbieten, wenn diese mit dem EWG-Genehmigungszeichen versehen und gemäss der Richtlinie des Rates 76/756/EWG vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger angebaut sind.

Artikel 9

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind -mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie anderen Arbeitsmaschinen- alle zur Teilnahme am Strassenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h.

Artikel 10

Änderungen, die zur Anpassung der Anhänge an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Richtlinie des Rates 70/156/EWG erlassen.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen vor dem 1. Juni 1978 die erforderlichen Vorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Januar 1979 an.
2. Nach Bekanntgabe dieser Richtlinie unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission so rechtzeitig von allen Entwürfen von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfassten Gebiet zu erlassen beabsichtigen, dass sie dazu Stellung nehmen kann.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

LISTE DER ANHAENGE

- | | |
|------------|--|
| Anhang I | - Begriffsbestimmungen, allgemeine Bestimmungen, Lichtstärke, Prüfverfahren, Lichtfarbe, Uebereinstimmung der Produktion, Anmerkung zur Lichtfarbe |
| Anhang II | - Parkleuchten : Mindestwinkel der räumlichen Lichtverteilung |
| Anhang III | - Muster eines EWG-Baurartgenehmigungsbogens |
| Anhang IV | - Bedingungen für die Erteilung einer EWG-Baurartgenehmigung und Kennzeichnung |
| Anhang V | - Photometrische Messungen |
| Anhang VI | - Lichtfarbe ; trichromatische Koordinaten |

ANHANG I

BEGRIFFBESTIMMUNGEN, ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, LICHTSTAERKE, PRUEFVERFAHREN, LICHTFARBE, UEBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION, ANMERKUNG ZUR FARBE

1. BEGRIFFBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Richtlinie ist :

- 1.1. "Parkleuchte", eine Leuchte, die dazu dient, das Vorhandensein eines geparkten Fahrzeugs innerhalb geschlossener Ortschaften anzuzeigen.
- 1.2. "Einrichtung", eine Beleuchtungs- oder Lichtsignaleinrichtung mit Lichtquelle (und gegebenenfalls einem optischen System) sowie Abschlussscheibe und Gehäuse. In einer Einrichtung können eine oder mehrere Leuchten untergebracht sein. Sind mehrere Leuchten in einer Einrichtung vereinigt, so sind folgende Ausführungen möglich :
 - 1.2.1. "Zusammengebaute Leuchten", Leuchten mit eigenen Abschlussscheiben, eigenen Lichtquellen jedoch gemeinsamen Gehäuse.
 - 1.2.2. "Kombinierte Leuchten", Leuchten mit eigenen Abschlussscheiben, jedoch gleicher Lichtquelle, und gleichem Gehäuse.
 - 1.2.3. "Ineinandergebaute Leuchten", Leuchten mit eigenen Lichtquellen (oder mit einer einzigen Lichtquelle, die unter unterschiedlichen Bedingungen Licht abgibt), mit gemeinsamen oder teilweise gemeinsamen Abschlussscheiben und gleichen Gehäuse.
- 1.3. "Einzig Leuchte", jede Kombination von zwei oder mehreren Leuchten gleicher oder nicht gleicher Art, jedoch gleicher Funktion und gleicher Lichtfarbe, die aus Einrichtungen besteht, deren Projektion der leuchtenden Flächen auf eine Querebene mindestens 60 % der Fläche des kleinstmöglichen um die leuchtenden Flächen der Leuchten umschriebenen Rechtecks ausfüllen ; bei Bauartgenehmigungspflicht gilt dies nur, wenn eine solche Leuchtenanordnung als einzige Leuchte genehmigt wurde.
- 1.4. "Zwei" Leuchten oder "eine gerade Anzahl" von Leuchten, eine einzige leuchtende Fläche der Leuchte in der Form eines Lichtbandes, wenne dieses Band symmetrisch zur Fahrzeuglängsmittelsebene angeordnet ist, und wenn es sich auf jeder Seit mindestens bis auf 400 mm an den äussersten Punkt der Breite des Fahrzeugs über alles heran erstreckt; die Länge des Bandes muss mindestens 800mm betragen. Für die Ausleuchtung des Bandes müssen mindestens zwei Lichtquellen vorhanden sein, die so nahe möglich an den Enden des Bandes liegen. Die Leuchtende Fläche einer solchen Leuchte darf aus nebeneinander liegenden getrennten Bauteilen bestehen, sofern die Leuchtenden Flächen der Einzeilleuchten auf eine Querebene projiziert mindestens 60% der Fläche des kleinstmöglichen um diese Leuchten umschriebenen Rechtecks ausfüllen.

- 1.5. "Bezugsachse", die das Lichtsignal kennzeichnende Achse, die vom Hersteller bestimmt wird und als Ursprung ($H=0^\circ$, $V=0^\circ$) für die Winkel bei den photometrischen Messungen und beim Anbau am Fahrzeug dient;
- 1.6. "Bezugspunkt", der vom Hersteller der Leuchte angegebene Schnittpunkt der Bezugsachse mit Aussenseite der Lichtaustrittsfläche der Leuchte;
- 1.7. "sichtbare Fläche" in einer bestimmten Richtung, die orthogonale Projektion der Lichtaustrittsfläche auf eine senkrecht zur Beobachtungsrichtung verlaufenden Ebene;
- 1.8. Parkleuchten unterschiedlicher "Typen", Parkleuchten, die untereinander keine wesentlichen Unterschiede aufweisen, solche Unterschiede können insbesondere folgendes schaffen.
 - 1.8.1. die Fabrik- oder Handelsmarke,
 - 1.8.2. die Merkmale des optischen Systems,
 - 1.8.3. Lampentyp.

2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 2.1. Jedes Muster muss den Vorschriften von 3 und 5 genügen.
- 2.2. Die Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie unter normalen Gebrauchsbedingungen und trotz der gegebenenfalls auftretenden Schwingungsbeanspruchungen die in dieser Richtlinie vorgeschriebenen Merkmale behalten und ihr richtiges Arbeiten sichergestellt bleibt.

3. LICHTSTÄRKE

- 3.1. Die Lichtstärke muss bei jedem der beiden Muster in der Bezugsachse wenigstens die nachstehend angegebenen Mindestwerte erreichen und darf die nachstehend angegebenen Höchstwerte nicht überschreiten :

	<u>Mindestwert</u> (cd)	<u>Höchstwert</u> (cd)
3.1.1. Nach vorne gerichtete Parkleuchte	4	60
3.1.2. Nach hinten gerichtete Parkleuchte	2	12

- 3.2. Die Lichtstärke des von jedem der beiden Muster ausserhalb der Bezugsachse und innerhalb der Winkelbereiche nach Anhang II ausgestrahlten Lichtes.
 - 3.2.1. muss in jeder Richtung, die den Punkten der Tabelle der Lichtverteilung nach Anhang V entspricht, mindestens gleich dem in dieser Tabelle für die betreffende Richtung angegebenen Wert, ausgedrückt als Prozentsatz des Mindestwertes nach 3.1., sein,
 - 3.2.2. darf in keiner Richtung des Bereichs, in dem das Licht beobachtet werden kann, den Höchstwert nach 3.1. überschreiten,
 - 3.2.3. bei ineinandergebauten Brems- und Parkleuchten ist jedoch für die Parkleuchte eine Lichtstärke von 60cd (siehe 3.1.2.) unterhalb einer Ebene zulässig, die unter der waagerechten Ebene liegt und die mit dieser einen Winkel von 5° bildet;

3.2.4. ausserdem,

3.2.4.1. muss in den gesamten in Anhang II bestimmten Bereichen die Lichtstärke mindestens 0,05 cd.

3.2.4.2. müssen die Vorschriften des Anhangs V - 2.2. über örtliche Lichtstärkeschwankungen eingehalten werden.

3.3. Bei den Lichtstärkemessungen müssen die Glühlampen dauernd brennen. Bei Einrichtungen für rotes Licht ist bei farbigem Licht zu messen.

3.4. Anhang V, auf den sich Punkt 3.2.1. bezieht, enthält nähere Angaben über die anzuwendenden Messverfahren.

4. PRÜFVERFAHREN

Alle Messungen sind mit farblosen Prüflampen durchzuführen, die den für die Einrichtung vorgesehenen Glühlampentypen entsprechen und auf den Nennlichtstrom eingestellt sind, der für diese Glühlampentypen vorgeschrieben ist.

5. LICHTFARBE

Die Farbe des ausgestrahlten Lichtes, gemessen unter Verwendung einer Lichtquelle mit der Farbtemperatur 2854 K entsprechend Normlichtart A der Internationalen Beleuchtungskommission (CIE), muss innerhalb der Grenzen liegen, die für die betreffende Farbe in Anhang VI vorgeschrieben sind.

6. ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION

Jede mit einem EWG-Genemigungszeichen versehene Einrichtung muss dem genehmigten Typ und den photometrischen Bedingungen gemäss Punkt 3 und 5 entsprechend. Bei einer beliebig aus einer Produktionsserie entnommenen Einrichtung brauchen die Anforderungen betreffend die Mindestlichtstärken (gemessen mit einer Prüflampe nach Punkt 4) in jeder angegebenen Richtung jedoch nur 80% der vorgeschriebenen Mindestwerte gemäss 3.1. und 3.2. betragen.

7. ANMERKUNG ZUR LICHTFARBE

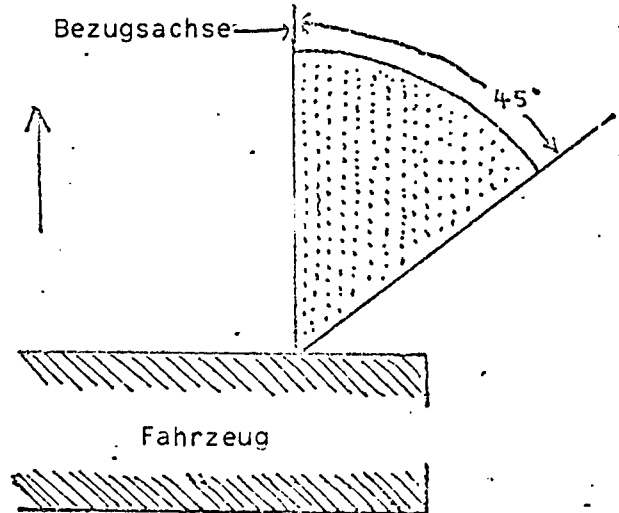
Die EWG-Bauartgenehmigung wird erteilt, wenn die Farbe des von der Einrichtung ausgestrahlten Lichts Anhang 1 - 3.13. der Richtlinie 76/756/EWG entspricht.

ANHANG IIPARKLEUCHTE : MINDESTWINKEL DER RÄUMLICHEN LICHTVERTEILUNG (+)

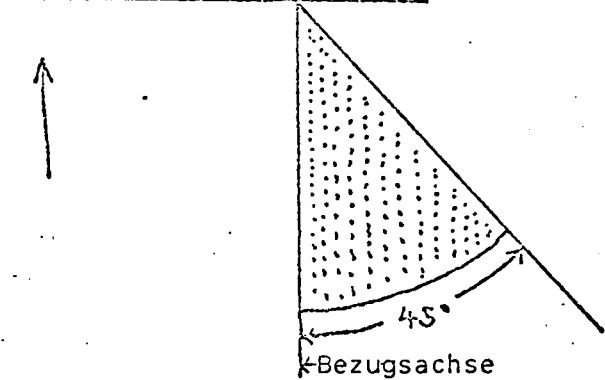
In allen Fällen haben die vertikalen Mindestwinkel der räumlichen Lichtverteilung eine Grösse von 15° über und von 15° unter der Horizontalen.

Horizontale Mindestwinkel für
die räumliche Lichtverteilung

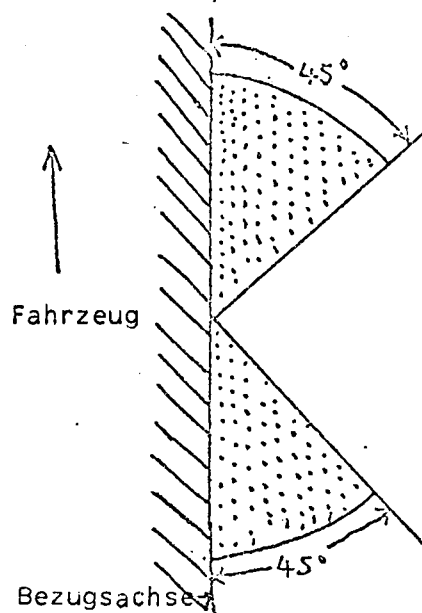
Nach vorne gerichtete
Parkleuchte



Nach hinten gerichtete
Parkleuchte



Seitliche Parkleuchte



(-) Die in den Schemata angegebenen Winkel gelten für auf der rechten Seite des Fahrzeugs angebaute Einrichtungen. Die Pfeile in diesen Schemata zeigen zur Vorderseite des Fahrzeugs.

ANHANG IIIMUSTER EINES EWG-BAUARTGENEHMIGUNGSBOGENS
(Grösstformat : A4 (210 mm x 297 mm))

Name der Behörde

Benachrichtigung über die Erteilung, die Versagung, den Entzug der EWG-Bauartgenehmigung für einen Typ einer Parkleuchte.

- Nr. der EWG-Bauartgenehmigung
1. Typ der Glühlampen
 2. Farbe des ausgestrahlten Lichtes
 3. Fabrik- oder Handelsmarke
 4. Name und Anschrift des Herstellers
 5. Gegebenenfalls Name und Anschrift des Beauftragten des Herstellers
.....
 6. Zur EWG-Bauartgenehmigung vorgelegt am
 7. Mit den Prüfungen für die EWG-Bauartgenehmigung beauftragter
technischer Dienst
 8. Datum des Gutachtens des technischen Dienstes
 9. Nummer des Gutachtens des technischen Dienstes
 10. Datum der Erteilung/der Versagung/des Entzugs der EWG-Bauart-
genehmigung (*)
 11. Gemeinsame EWG-Bauartgenehmigung, erteilt gemäss Anhang IV - 3.3.
für eine Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung, die mehrere
Leuchten enthält, insbesondere :
 12. Datum der Versagung/des Entzugs der gemeinsamen EWG-Bauart-
genehmigung (*)
 13. Ort
 14. Datum
 15. Unterschrift
 16. Die beigefügte Zeichnung Nr.... zeigt die geometrischen Bedingungen
für den Anbau der Einrichtung am Fahrzeug sowie die Bezugsachse
und den Bezugspunkt.
 17. Bemerkungen

(*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

**BEDINGUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG EINER EWG-BAUARTGENEHMIGUNG
UND KENNZEICHNUNG.**

1. ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER EWG-BAUARTGENEHMIGUNG
 - 1.1. Der Antrag auf Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung ist vom Inhaber der Fabrik- oder Handelsmarke oder seinem Beauftragten zu stellen.
 - 1.2. Dem Antrag ist für jeden Typ einer Parkleuchte folgendes beizufügen:
 - 1.2.1. eine kurze technische Beschreibung, aus der vor allem der Typ der vorgesehenen Lampen hervorgeht;
 - 1.2.2. Zeichnungen in dreifacher Ausfertigung, die genügend Einzelheiten enthalten, um die Feststellung des Typs der Einrichtung zu ermöglichen und in denen die geometrischen Bedingungen für den Anbau am Fahrzeug sowie die Beobachtungsrichtung, die bei den Prüfungen als Bezugsachse (Horizontalwinkel $H = 0^\circ$, Vertikalwinkel $V = 0^\circ$) dient, und der Punkt dargestellt sind, der bei diesen Prüfungen als Bezugspunkt dient ;
 - 1.2.3. zwei Munster; können die Einrichtungen nicht beliebig rechts oder links am Fahrzeug angebaut werden, so dürfen die beiden Muster gleich und nur für die rechte oder die linke Seite vorgesehen sein.
2. AUFSCHRIFTEN
 - 2.1. Die für die Erteilung einer EWG-Bauartgenehmigung eingereichten Muster eines Parkleuchtentyps müssen folgendes aufweisen :
 - 2.1.1. die Fabrik- oder Handelsmarke des Antragstellers; diese Marke muss deutlich lesbar und dauerhaft sein;
 - 2.1.2. die deutlich lesbare und dauerhafte Angabe des vorgesehenen Lampentyps;
 - 2.1.3. einen genügend grossen Platz für das EWG-Genehmigungszeichen und die in 4.3. verlangten zusätzlichen Zeichen; dieser Platz ist auf den Zeichnungen nach 1.2.2. anzugeben.

3. EWG-BAUARTGENEHMIGUNG

- 3.1. Entsprechen alle gemäss Punkt 1 vorgelegten Muster den Vorschriften des Anhangs I, II, IV, V und VI so wird die EWG-Bauartgenehmigung erteilt und eine Genehmigungsnummer zugewiesen.
- 3.2. Diese Nummer wird für keinen anderen Typ einer Parkleuchte zugewiesen.
- 3.3. Wird die EWG-Bauartgenehmigung für einen Typ einer Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung beantragt, die eine Parkleuchte, und andere Leuchten enthält, so kann ein gemeinsames EWG-Genehmigungszeichen unter der Bedingung zugewiesen werden, dass die Parkleuchte, dieser Richtlinie entspricht und jede der anderen Leuchten, die Bestandteil der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung, für die die EWG-Bauartgenehmigung beantragt wird, sind, den für sie geltenden Einzelrichtlinien entspricht.

4. KENNZEICHNUNG

- 4.1. Jede Parkleuchte, die einem nach dieser Richtlinie genehmigten Typ entspricht, muss ein EWG-Genehmigungszeichen tragen.
- 4.2. Dieses Genehmigungszeichen besteht aus einem Rechteck mit eingeschriebenem Buchstaben "e" gefolgt von einer Kennzahl oder den Kennbuchstaben des Mitgliedstaates, der die Bauartgenehmigung erteilt hat :

- 1 für Deutschland,
- 2 für Frankreich,
- 3 für Italien,
- 4 für die Niederlande,
- 6 für Belgien,
- 11 für das Vereinigte Königreich,
- 13 für Luxemburg,
- DK für Dänemark,
- IRL für Irland,

sowie einer EWG-Genehmigungsnummer, die der Nummer des für diesen Leuchtentyps ausgestellten EWG-Bauartgenehmigungsbogens entspricht.

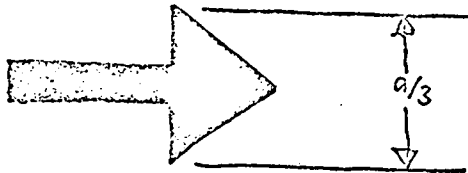
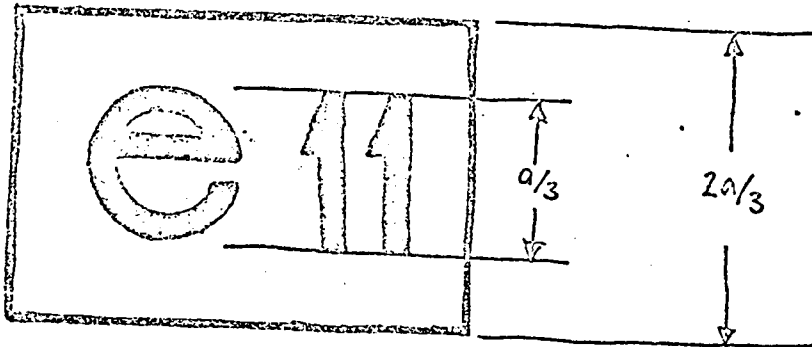
- 4.3. Das EWG-Genehmigungszeichen wird durch folgende Symbole ergänzt :
- 4.3.1. auf Einrichtungen, die dieser Richtlinie in bezug auf die Parkleuchten entsprechen, durch den Buchstaben "p";
- 4.3.2. auf den Parkleuchten bei denen die Winkel der geometrischen Sichtbarkeit zur Bezugsachse in horizontaler Richtung asymmetrisch sind, ist ein Pfeil anzubringen, dessen Spitze nach der Seite zeigt, auf der die photometrischen Werte bis zu einem Winkel von 45° H erreicht werden.

- 4.4. Die EWG-Geniehigungsnummer ist in beliebiger Position in unmittelbarer Nähe des Rechtecks um den Buchstaben "e" anzubringen.
- 4.5. Das EWG-Geniehigungszeichen muss auf der Abschlusscheibe oder auf einer der Abschlusscheiben so angebracht werden, dass es dauerhaft und deutlich lesbar ist, auch wenn die Beleuchtungseinrichtungen am Fahrzeug angebaut sind.
- 4.6. Muster von EWG-Geniehigungszeichen mit Symbolen sind in der Anlage enthalten.
- 4.7. Wird eine gemeinsame EWG-Geniehigungsnummer gemäss 3.3. für einen Typ einer Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung zugewiesen, die eine Parkleuchte und andere Leuchten enthält, so darf ein EWG-Geniehigungszeichen angebracht werden, das aus folgendem besteht :
 - einem Rechteck mit eingeschriebenen Buchstaben "e", gefolgt von der Kennzahl oder den Kennbuchstaben des Mitgliedstaates, der die EWG-Bauartgenehmigung erteilt hat ;
 - einer EWG-Geniehigungsnummer;
 - den Symbolen, die in den Einzelrichtlinien vorgesehen sind, nach denen die EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde.
- 4.8. Die Abmessungen der einzelnen Bestandteile dieses Zeichens dürfen nicht kleiner sein als die in den Einzelrichtlinien, nach denen die EWG-Bauartgenehmigung erteilt wird, für die Einzelkennzeichnung vorgeschriebenen grössten Mindestabmessung.

ANLAGE

MUSTER VON EWG-GENEHMIGUNGSZEICHEN

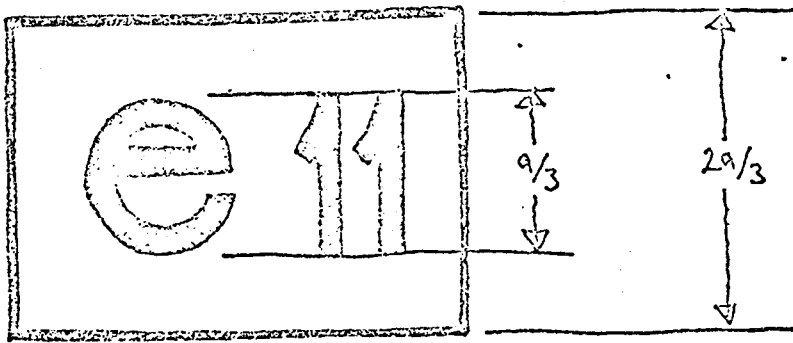
$a \geq 6 \text{ mm}$



Eine Einrichtung mit dem dargestellten EWG-Genehmigungszeichen ist eine Parkleuchte, für die im Vereinigten Königreich (e 11) unter der Nummer 1471 eine EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde. Der Pfeil bezeichnet die Seite, auf der die vorgeschriebenen photometrischen Werte bis zu einem Winkel von 45° H erreicht werden.



$a \geq 8 \text{ mm}$



Eine Einrichtung mit diesem EWG-Genehmigungszeichen ist eine Parkleuchte, für die im Vereinigten Königreich (e 11) unter der Nummer 1471 eine EWG-Bauartgenehmigung erteilt wurde. Das Fehlen eines Pfeils weist darauf hin, dass die geforderten photometrischen Werte nach rechts und links bis zu einem horizontalen Winkel von 45° H erreicht werden.

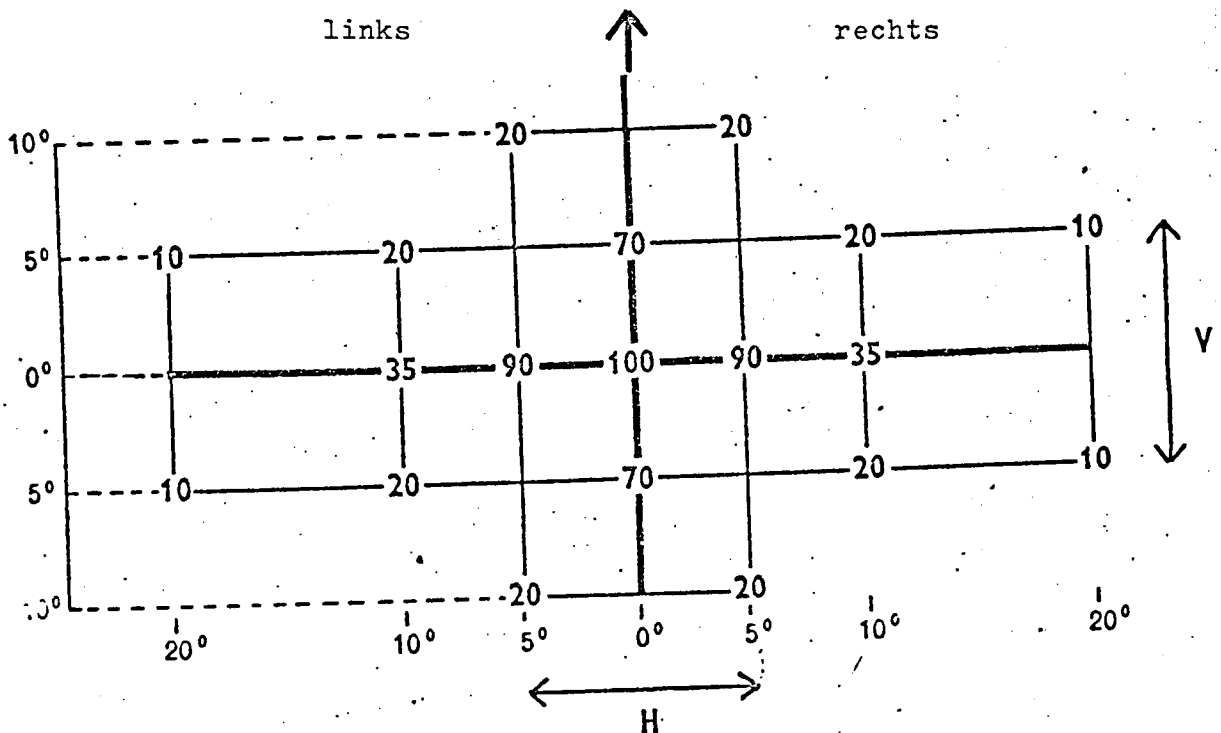
ANHANG V

PHOTOMETRISCHE MESSUNGEN

1. MESSVERFAHREN

- 1.1. Bei den photometrischen Messungen ist störendes Streulicht durch geeignete Abdeckungen zu vermeiden.
- 1.2. Geben die Ergebnisse der photometrischen Messungen zu Bedenken Anlass, so sind die Messungen wie folgt auszuführen :
 - 1.2.1. die Messentfernung ist so zu wählen, dass das quadratische Entfernungsgesetz gilt;
 - 1.2.2. die Messeinrichtung soll so beschaffen sein, dass die Winkelöffnung des Empfängers - vom Bezugspunkt der Leuchte aus gesehen - zwischen $10'$ und 1° liegt;
 - 1.2.3. der für eine bestimmte Beobachtungsrichtung vorgeschriebene Lichtstärkemindestwert gilt als erreicht, wenn er in einer Richtung erreicht wird, die nicht mehr als $15'$ von der Beobachtungsrichtung abweicht.

2. VEREINHEITLICHE RAEUMLICHE LICHTVERTEILUNG



- 2.1. Die Richtung $H = 0^\circ$ und $V = 0^\circ$ entspricht der Bezugsachse (sie verläuft am Fahrzeug horizontal und parallel zur Fahrzeuglängsmittlebene in Richtung der verlangten Sichtbarkeit). Sie geht durch den Bezugspunkt. Die in der Tabelle angegebenen Werte geben für die verschiedenen Messrichtungen die Mindestwerte in Prozent des für jede Leuchte geforderten Mindestwerts in der Achse (Richtung $H = 0^\circ$ und $V = 0^\circ$) an.
- 2.2. Wenn bei der Prüfung durch Augenschein der Eindruck besteht, dass eine Leuchte starke örtliche Schwankungen in der Lichtstärke ergibt, ist festzustellen, dass keine Lichtstärke zwischen zwei Messpunkten der Messrichtungen gemäss 2.1.
- 2.2.1. unter 50% der kleineren Mindestlichtstärke in den beiden Messrichtungen liegt, wenn es sich um Mindestwerte handelt,
- 2.2.2. über dem kleineren Höchstwert in den beiden Messrichtungen liegt, wobei zu diesem ein linearer Zuschlag von der Differenz zwischen diesen beiden Messrichtungen zu machen ist, wenn es sich um Höchstwerte handelt.
-

ANHANG VI

LICHTFARBE

TRICHROMATISCHE KOORDINATEN

ROT	: Grenze gegen gelb	: y	≡	0,335
	" " purpur	: z	≡	0,008
WEISS	: Grenze gegen blau	: x	≡	0,310
	" " gelb	: x	≡	0,500
	" " grün	: y	≡	$0,150 + 0,640 \times$
	" " grün	: y	≡	0,440
	" " purpur	: y	≡	$0,050 + 0,750 \times$
	" " rot	: y	≡	0,382
GELB	: Grenze gegen gelb	: y	≡	0,429
	" " rot	: y	≡	0,398
	" " weiss	: z	≡	0,007

Zur Feststellung dieser kolorimetrischen Merkmale ist eine Lichtquelle der Farbtemperatur 2 854 K entsprechend der Normlichtart A der Internationalen Beleuchtungskommission (CIE) zu verwenden.